Gebührenvereinbarung

Herr/Frau/Firma
vertreten durch (als Vertreter/in ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht
vom) - nachfolgend Auftraggeber genannt und
Dr. Dominic Vogg, 20146 Hamburg, Grindelallee 1- nachfolgend Rechtsanwalt genannt - schließen die folgende Gebührenvereinbarung:
1. Vergütung
Der Rechtsanwalt erhält für die Beratung / für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens / für die Tätigkeit als Mediator in der Angelegenheit
eine pauschale Gebühr in Höhe von

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts erforderlich ist, soll dafür eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

2. Auslagen

II----/E----/E:----

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

3. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten zzgl. der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % trägt der Mandant wie folgt: a. Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € je gefahrenem Kilometer, sonstige Fahrten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet,

b. Für Porti und Telefongebühren gilt eine einmalige Pauschale in Höhe von $20,00 \in$ als vereinbart -

weist der Rechtsanwalt höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten;

c. Kopierkosten für Akten-Auszüge sind mit 0,20 € je Kopie zu erstatten; sonstige Auslagen trägt der Mandant nach der Höhe der Auslagen.

4. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt unter Auflistung der geleisteten Bearbeitungs- und Besprechungszeiten. Die Forderung wird 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Im Falle des Verzuges ist die Forderung mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 €, sofern der Mandant keine geringeren Kosten nachweist.

5. Hinweise

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass

- a. aufgrund der Stundensatzvereinbarung die Gebühren des RVG überschritten werden können;
- b. die Gegenseite nicht verpflichtet ist, die die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Kosten zu erstatten;
- c. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten i. d. R. kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Rechtsanwaltskosten besteht.

, den	, den
(Unterschrift Mandant)	(Unterschrift Rechtsanwalt)